

106 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946 zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Massen- und Freischurfgebühren (1. Novelle zum Massen- und Freischurfgebührengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 215 bis 218 des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, das Massen- und Freischurfgebührengesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212, und die Verordnung vom 12. Mai 1925, B. G. Bl. Nr. 160, soweit diese Vorschriften die Massengebühren regeln, treten mit 1. Juli 1946 wieder in Kraft.

Artikel II.

Dem § 3 des Massen- und Freischurfgebührengesetzes wird als neuer Absatz angefügt:

„(4) Sollte jedoch die fällige Massengebühr durch drei Jahre nicht entrichtet werden oder erreichen die Verzugszinsen die Höhe der für ein Jahr zu leistenden Massengebühr, so ist dieser Umstand einer Erklärung des Bergwerksbesitzers über die Auflassung der Gruben- oder Tagmasse gleichzuhalten und die Bergbehörde berechtigt,

mit der Löschung der Masse und Berichtigung des Bergbuches gemäß den Bestimmungen der §§ 263 bis 267 des Allgemeinen Berggesetzes vorzugehen.“

Artikel III.

Auf das Gebiet des Burgenlandes wird die Geltung des Massen- und Freischurfgebührengesetzes vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212, und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz, B. G. Bl. Nr. 67 aus 1923, mit Wirkung vom 1. Juli 1946 erstreckt.

Artikel IV.

Zur Einführung der im § 4 des Massen- und Freischurfgebührengesetzes vorgesehenen halbjährigen Einzahlung der Freischurfgebühren ist für jeden im Gebiet des Burgenlandes bestehenden Freischurf für die Zeit vom Ablauf der Schurfbewilligung bis zum Beginn des darauffolgenden Halbjahres (1. Jänner oder 1. Juli) keine Gebühr zu entrichten.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll einerseits die vor dem Jahre 1938 eingehobene Gebühr für Bergwerksmasse wieder eingeführt und andererseits österreichische Vorschriften über die Einhebung von Massen- und Freischurfgebühren auf das Burgenland erstreckt werden, wo derzeit noch abweichende Bestimmungen Geltung haben.

Im besonderen wird zu dem Gesetz folgendes bemerkt:

Zu Artikel I:

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr für verlichene Bergwerksmasse hat im österreichischen Staat auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes immer bestanden und gründete sich auf die Bestimmungen der §§ 215 bis 218 des Allgemeinen Berggesetzes. Sie wurde durch den § 1, Punkt 5 und 6, der Verordnung über die Aufhebung von Bergwerksabgaben vom 30. Ok-

tober 1944, R. G. Bl. I S. 318, aufgehoben, ohne daß etwas anderes an ihre Stelle getreten wäre. Die Wiedereinführung der Massengebührenpflicht liegt nicht nur im fiskalischen Interesse, sondern ist auch durch öffentliche Rücksicht geboten, weil derzeit wohl die Inhaber einer Erdölkonzession, nicht aber die sonstigen Bergbau-besitzer verpflichtet sind, eine Abgabe an den Staat zu entrichten.

Es werden daher die Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt, die durch die Verordnung über die Aufhebung von Bergwerksabgaben vom 30. Oktober 1944 aufgehoben wurden. Die Wiedererwähnung des ungarischen Gesetzesartikels XII von 1920, der im Burgenland bisher Geltung hatte und in der Aufhebungsverordnung, soweit er sich auf die Entrichtung von Massengebühren bezieht, aufgehoben worden ist, wurde unterlassen und statt dessen im Artikel III des Gesetzesentwurfes die im übrigen Österreich bestehenden Bestimmungen über die Massen- und Freischurfgebühren auch auf das Burgenland ausgedehnt.

Zu Artikel II:

Nach § 3 (3) des Massen- und Freischurfgebührengesetzes sind bei Nichtentrichtung der fälligen Massengebühren Verzugszinsen in der Höhe von monatlich 1 v. H. des Betrages zu entrichten. Weder dieses noch das Allgemeine Berggesetz geben eine Möglichkeit, gegen säumige Massengebührenpflichtige vorzugehen oder Rechtsfolgen daran zu knüpfen. Dadurch konnten die Massengebührenrückstände einschließlich der Verzugszinsen nach den bisherigen Erfahrungen unbegrenzt anwachsen, zumal auch die zwangsweise Eintreibung der Rückstände wegen Mittellosigkeit des Schuldners und Wertlosigkeit des Bergwerksbesitzes meistens zu keinem Erfolg führte. Um nun gegen solche Bergwerksbesitzer eine Handhabe zu haben, soll in Zukunft die Bergbehörde berechtigt sein, mit der Löschung der Bergwerksmasse vorzugehen, wenn die vorgeschriebene Massengebühr nicht entrichtet wurde.

Zu Artikel III:

Wie schon oben darauf hingewiesen wurde, steht im Burgenland heute noch der ungarische Gesetzesartikel XII von 1920 über die Bergwerksabgaben teilweise in Geltung. In seinem § 5 enthält er Vorschriften über die Einzahlung der Freischurfaufsichtsgebühr, die von den in der übrigen Republik geltenden Bestimmungen erheblich abweichen. Für das Ausmaß der Gebühren gilt im Burgenland wie im übrigen Österreich die Bestimmung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 160/25.

Um für das gesamte Gebiet der Republik Österreich die im Interesse der Verwaltungseinfachung erforderliche Einheitlichkeit hinsichtlich der Einzahlungstermine und hinsichtlich des Zeitraumes, für den die Zahlung erfolgt, herzustellen, ist es notwendig, die Geltung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 212/22 (Massen- und Freischurfgebührengesetz) und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz, B. G. Bl. Nr. 67/23, auf das Gebiet des Burgenlandes zu erstrecken und gleichzeitig die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Zu Artikel IV:

Für die Einhebung der Massengebühren bedarf es keiner besonderen Überleitungsbestimmung, da der im Burgenland geltende ungarische Gesetzesartikel XII von 1920 gegenüber den Einhebungsvorschriften im übrigen Österreich keine Abweichung enthält. Auf Freischürfe, welche nach Inkrafttreten der die Erstreckung betreffenden Anordnungen im Burgenland neu zur Anmeldung gelangen, können das obenerwähnte Gesetz und die Durchführungsverordnung auch ohne weiteres angewandt werden. Bezüglich der im genannten Zeitpunkt bereits bestehenden burgenländischen Freischürfe sind jedoch Übergangsbestimmungen erforderlich.

Für die letzteren Freischürfe ist die Freischurfgebühr, die derzeit 3,33 S jährlich beträgt, entsprechend den ungarischen Bestimmungen (§ 5 des Gesetzesartikels XII von 1920) beim Ansuchen um Erteilung oder Verlängerung der Schurfbewilligung, auf welcher sie beruhen, für ein Jahr eingehoben worden. Da die österreichischen Bestimmungen (§ 4 des Massen- und Freischurfgebührengesetzes) die Einzahlung der Freischurfgebühr nur für ein halbes Jahr (im Fälligkeitsmonat Jänner oder Juli) vorsehen, ist eine Überführung erforderlich. Sie ist so gedacht, daß für den Zeitraum vom Ablauf der Schurfbewilligung bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters (1. Jänner oder 1. Juli) keine Gebühr eingehoben wird. Diese Lösung ist einfach, leicht durchführbar und hat überdies den Vorteil, daß der Bergbehörde daraus keine Mehrarbeit erwächst. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes und der Durchführungsverordnung können auf die bestehenden Freischürfe ohne weiteres Anwendung finden.

Nach Ablauf dieses Überführungszeitraumes gelten alle österreichischen Bestimmungen uneingeschränkt auch für die burgenländischen Freischürfe.

Mit eingetretener Rechtskraft dieses Gesetzes tritt der ungarische Gesetzesartikel XII von 1920 eo ipso außer Kraft.